

DIENSTMITTEL

Muss ich private Noten und andere Unterrichtsmaterialien, persönliche Instrumente und technisches Equipment sowie eigene Büromaterialien im Unterricht oder für Veranstaltungen sowie für die jeweiligen Vor- und Nachbereitungstätigkeiten verwenden?

Gemäß § 1014 ABGB ist der Dienstgeber verpflichtet, dem Dienstnehmer alle zur Besorgung der Tätigkeit notwendigen Aufwendungen Aufwand zu ersetzen (sinngemäßer Wortlaut). Wenn dem DN aus seiner Tätigkeit Aufwendungen erwachsen, hat er einen gesetzlichen Anspruch gegenüber dem DG auf deren Ersatz (Aufwandsentschädigung, Auslagenersatz). Voraussetzung für den Ersatz ist, dass Vermögensgüter des DN im Interesse des DG eingesetzt werden und sich letzterer dadurch einen Nutzen verschafft oder verschaffen kann. Dabei kommt es nicht darauf an, von wem die Initiative für einen Aufwand ausgeht oder ob dem Aufwand eine ausdrückliche Weisung oder Genehmigung des DN zugrunde liegt. Die Überwälzung des unternehmerischen Risikos auf den DN soll auf diese Weise verhindert werden.

Muss ich mit meinem Privat-Auto zur Arbeit fahren und Instrumente, Equipment oder Schüler zwischen Unterrichtsstandorten oder zu Veranstaltungen transportieren?

Für die Fahrten zwischen Wohnort und Dienstort gebührt – unabhängig vom gewählten Verkehrsmittel – unter bestimmten Voraussetzungen ein Fahrkostenzuschuss, für die Fahrten zwischen verschiedenen Musikschulstandorten und bei Dienstreisen zu Orten außerhalb der Gemeinde oder des Verbands eine Reisekostenvergütung. Dabei ist auch für Mitfahrer ein amtliches Kilometergeld vorgesehen. Ist für den Transport von Instrumenten, Equipment oder Schülern die Benützung des privaten PKW's erforderlich gebührt ebenfalls zwingend eine Reisekostenvergütung. Die Höhe des km-Geldes ist vom Gemeinderat bzw. Verbandsvorstand zu beschließen. In der Regel halten sich die Gemeinden dabei an die Vorgaben der Bundesreisegebührenvorschrift.

Muss ich an meinem eigenen Telefon oder Handy erreichbar sein und damit meine Schüler, Kollegen und andere dienstliche Kontakte anrufen?

Man sollte für den DG erreichbar sein. Wenn Anrufe vom Privathandy erbracht werden (müssen) hat der DG den Aufwand (siehe oben) zu ersetzen. Zu beachten ist, dass organisatorisch klargelegt sein müsste, dass alle Kontakte – Eltern, Schüler, Kollegen – über die Direktion zu erfolgen sollten.

Muss ich meinen Computer zu Hause inklusive Zubehör (Drucker, Internetzugang...) für die Arbeit verwenden und via e-Mail erreichbar sein?

Nein, der Dienstgeber muss alle erforderlichen Dienstmittel entweder in der Musikschule zur Verfügung stellen, oder – wenn dort keine ausreichenden oder geeigneten Arbeitsplätze (Räumlichkeiten und Ausstattung) vorhanden sind – gegebenenfalls auch für die Arbeit zuhause. Bei Verwendung des Privatcomputers im dienstlichen Interesse gebührt ein Aufwandsersatz (siehe oben).

Muss ich meine persönlichen Instrumente für die Unterrichts- oder Veranstaltungsvorbereitung und zum berufsbezogenen Üben verwenden?

Der DG muss grundsätzlich alle erforderlichen Dienstmittel zur Verfügung stellen und erforderlichenfalls warten – im Fall schwer transportabler Instrumente (Orgel, Klavier, Schlagzeug...) auch inklusive der entsprechenden Räumlichkeiten, deren Zugänglichkeit natürlich auch außerhalb der Schulzeit gewährleistet sein muss. Wer dennoch lieber am eigenen Instrument zuhause übt, kann dessen Anschaffungs- und Instandhaltungskosten steuerlich absetzen.

Vom Bund sind dem Vertragsbediensteten die zur Verrichtung von Telearbeit erforderliche technische Ausstattung sowie die dafür notwendigen Arbeitsmittel zur Verfügung zu stellen.

<http://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/Bundesnormen/NOR40060247/NOR40060247.html>